



Valérie Ginier

Dipl. Architektin ETH

Hindernisfreie Architektur
Die Schweizer Fachstelle

Hindernisfreies Bauen

Weiterbildung – Schweizerische Bausekretärenkonferenz SBK

Programm



- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung
- 14.45 Uhr Fachreferat
- 15.30 Uhr 1. Sensibilisierungsparcours – weisser Stock und Simulationsbrille
- 16.20 Uhr 2. Sensibilisierungsparcours – Rollstuhl
- 17.10 Uhr Diskussion mit betroffenen Personen
- 17.30 Uhr Schlussfolgerungen



- Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle
- Netzwerk Hindernisfreies Bauen
- ABC – Hindernisfreie Architektur und geltende Normen
- Rechtliche Bestimmungen
- BehiG – Beispiele

Die Schweizer Fachstelle – Nationales Kompetenzzentrum



- Förderung einer hindernisfrei gebauten Umwelt
 - Entwicklung von Grundlagen und Planungshilfen mit betroffenen Personen
 - Mitwirkungen in Normen
 - Expertisen
- Informationen unter: www.hindernisfreie-architektur.ch / www.anpassbarer-wohnungsbau.ch

«Nichts über uns ohne uns»



Grundlagen und Planungshilfen

Entwicklung mit betroffenen Personen



Nationale Fachkommission Bauen für Sehbehinderte



Nationale Fachkommission Bauen für Hörbehinderte



Nationale Fachkommission Rollstuhlgerichtetes Bauen



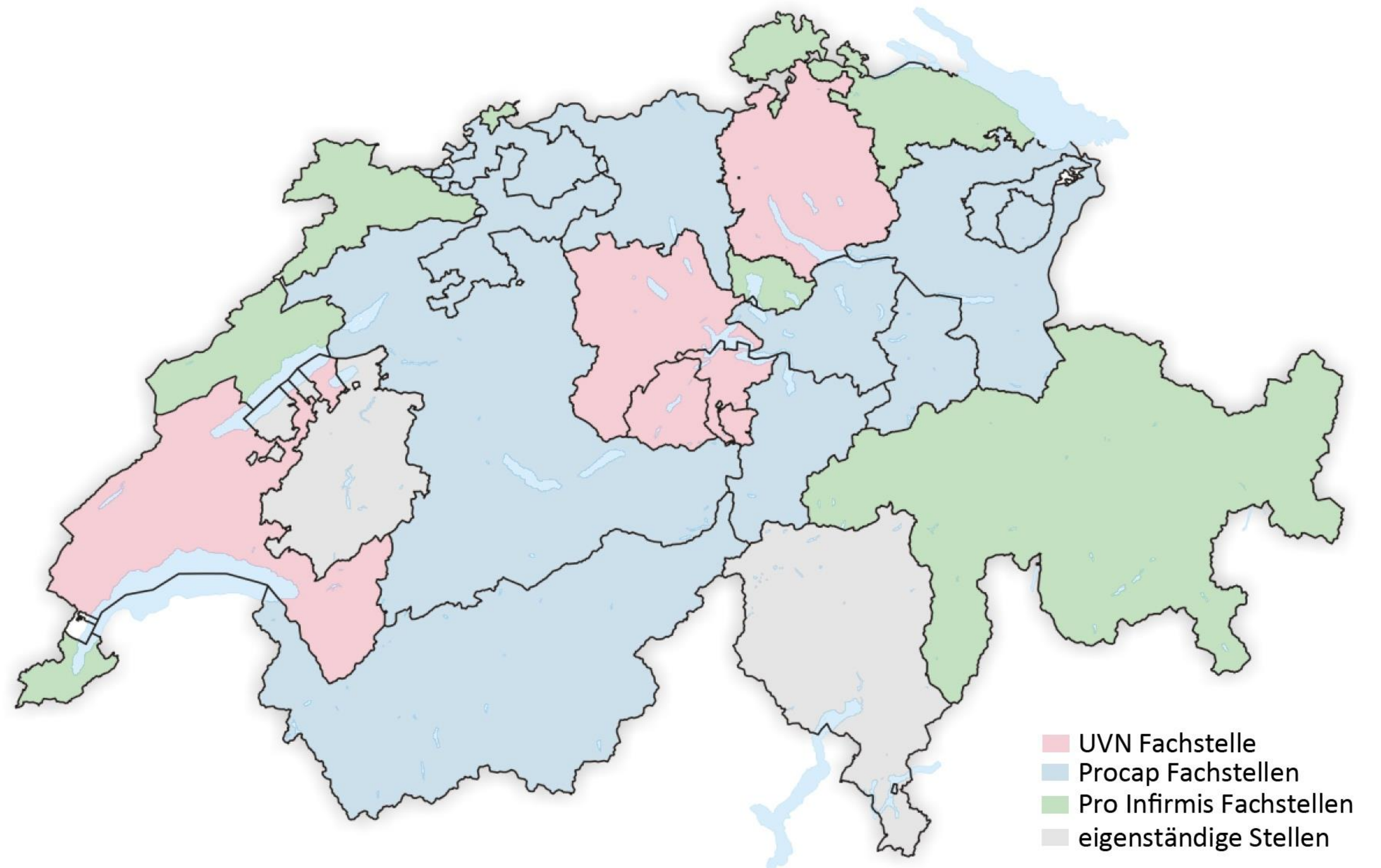
Nationale Fachkommission Neurodivergenz

Netzwerk Hindernisfreies Bauen



22 kantonale Fachstellen

→ Förderung einer
hindernisfrei gebauten Umwelt



... auch
noch für alle
benutzbar sein ...

ABC - Hindernisfreie Architektur





Warum hindernisfrei bauen?

Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verhindern

- Autonome Nutzung gewährleisten
- Entlastung der Hilfspersonen und Familien
- Nachhaltigkeit fördern und Kosten sparen



Anzahl Personen
mit Behinderungen

Schweiz, 2022

Zahlen nicht statisch:

Fast jede Person ist im Verlauf ihres Lebens vorübergehend oder dauerhaft von einer Behinderung betroffen.

→ Hörbehinderung:	ca. 675'000 (8%)
→ davon Gehörlosigkeit:	ca. 25'000 (0.3%)
→ Sehbehinderung:	ca. 528'000 (6%)
→ davon Blindheit:	ca. 50'000 (0.6%)
→ Gehbehinderung:	ca. 422'000 (4.8 %)
→ Im Rollstuhl:	ca. 44'000 (0.5%)
→ Mehrfach Behinderungen:	ca. 185'000 (2.1%)
→ In Institutionen:	ca. 25'000 (0.03%)
→ Ü65	ca. 1'700'000
→ Ü80	ca. 500'000

→ **22% von
8'800'000
(2022)**

ABC - Hindernisfreie Architektur (4/6)



Gewichtung baulicher Mängel

Absolute Barrieren

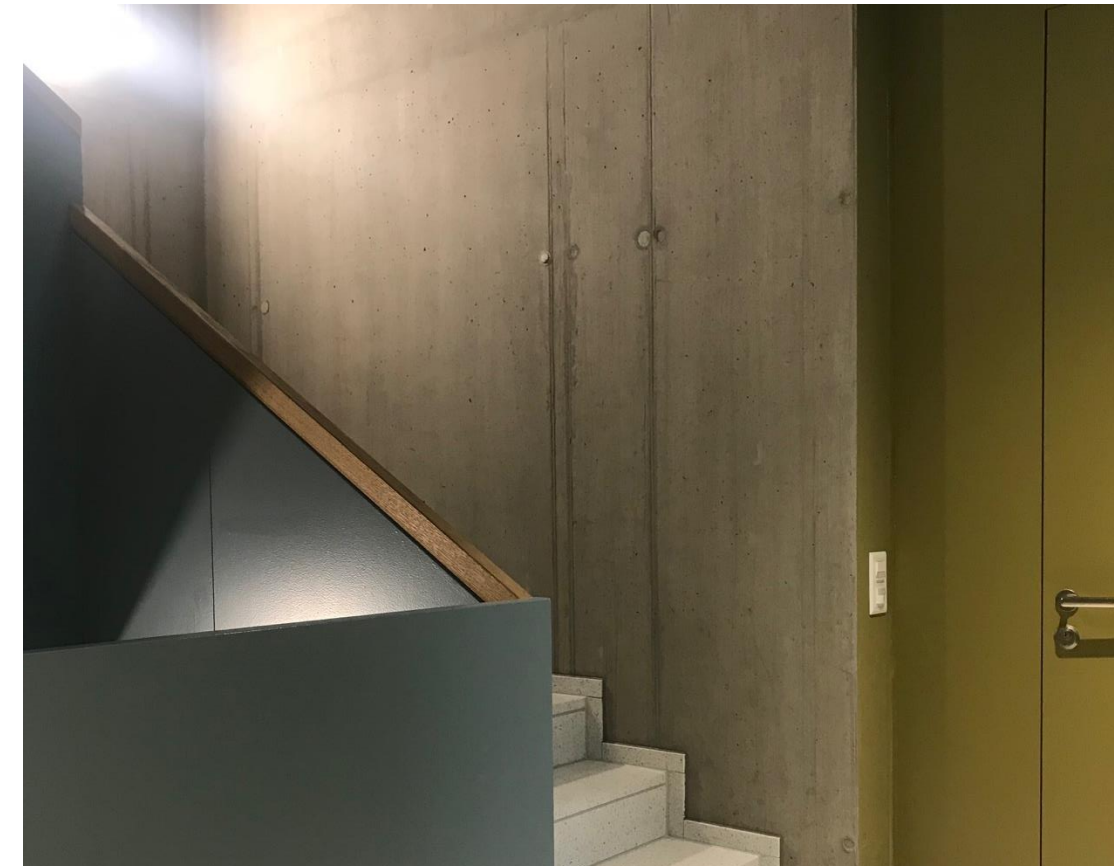
Sind unüberwindbar und verhindern die Nutzung



- Stufen
- fehlende Manövrierfläche
- usw.

Relative Hindernisse

Erschweren die Nutzung und reduzieren die Autonomie



- zu steile Rampen
- mangelhafte Orientierung
- mangelhafte Beleuchtung usw.

© HA-DSF

ABC - Hindernisfreie Architektur ^(5/6)



«Design for all»

Autonomie für alle

- Keine absoluten Barrieren
- Möglichst wenig relative Hindernisse



@ Hindernisfreies Bauen Luzern HBLU



Autonomie für alle:

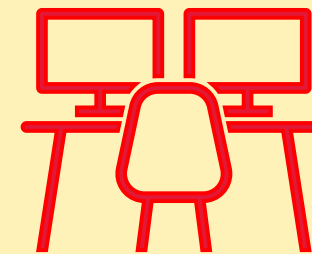
4 Prinzipien



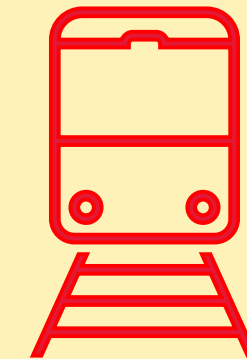
- Neubau:
autonome Nutzung
- Umbau:
keine absoluten Barrieren



- hindernisfrei zugänglich
- besuchsggeeignet
- im Bedarfsfall anpassbar

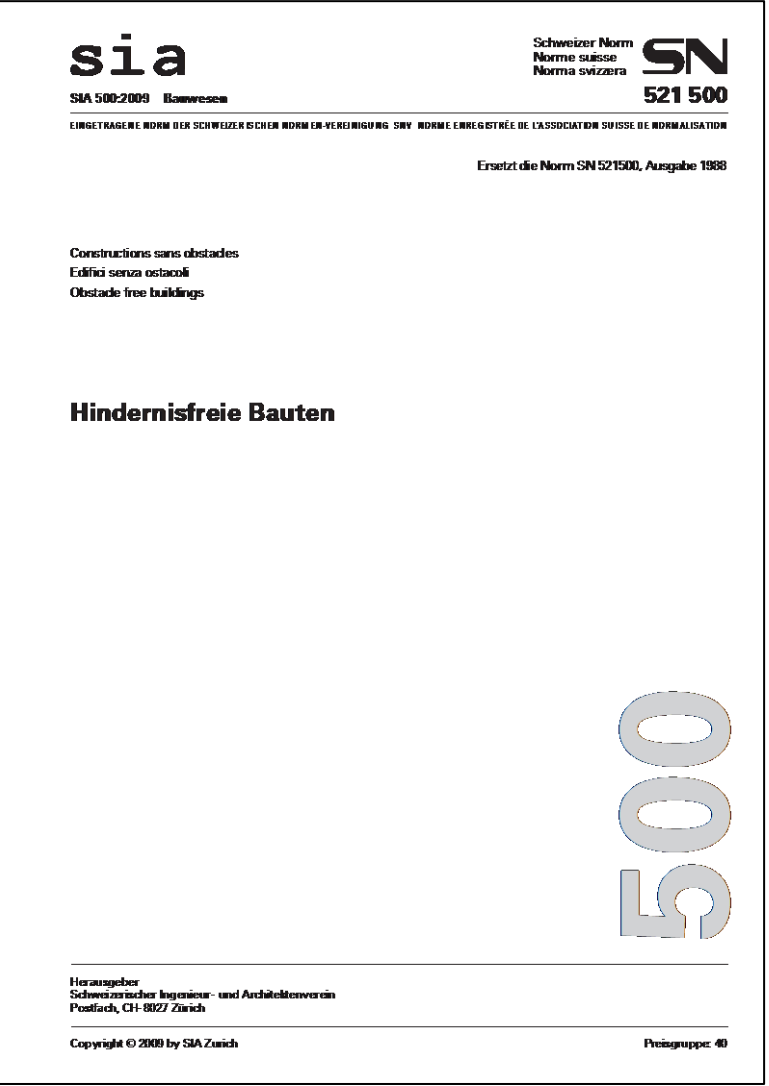


- hindernisfrei zugänglich
(Kundschaft und Mitarbeitende)
- Arbeitsplatz im Bedarfsfall anpassbar

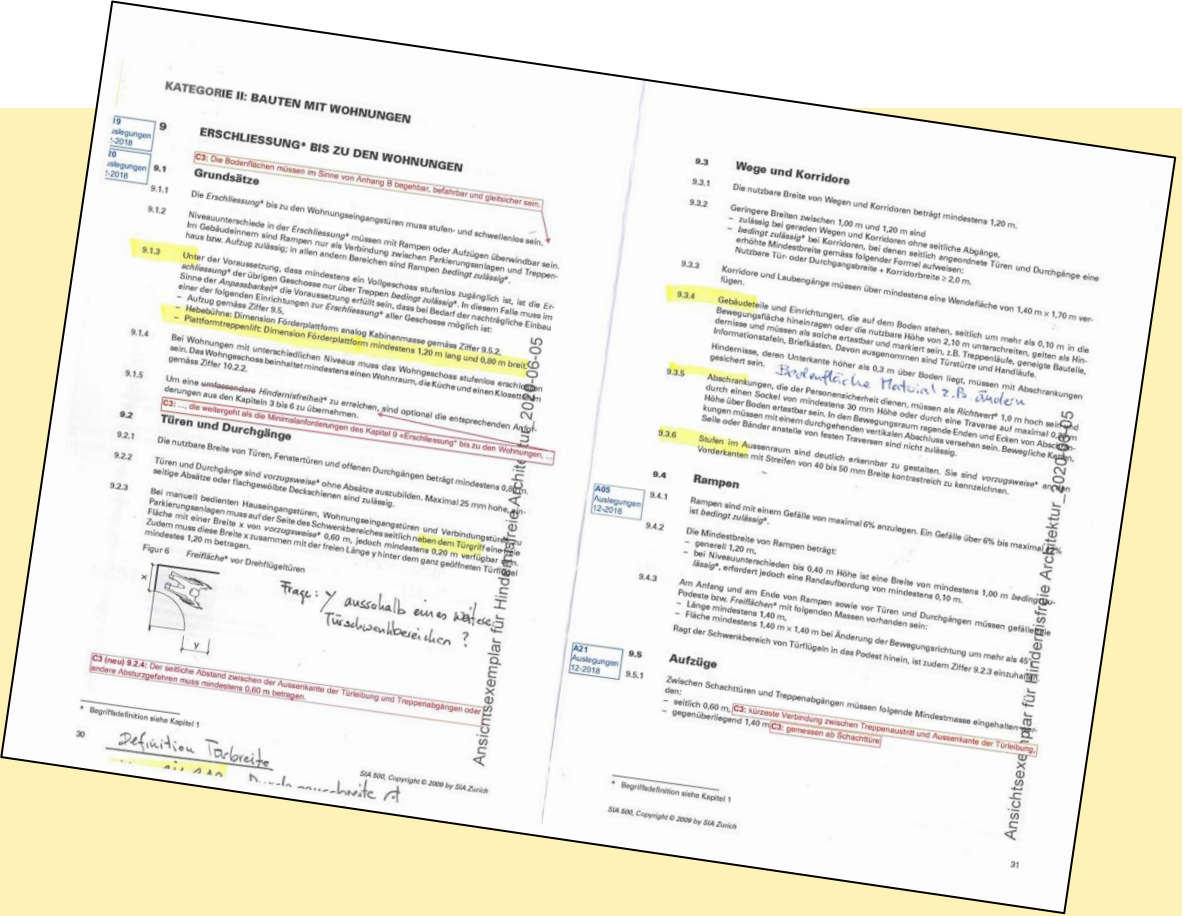


- autonome Nutzung

SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»

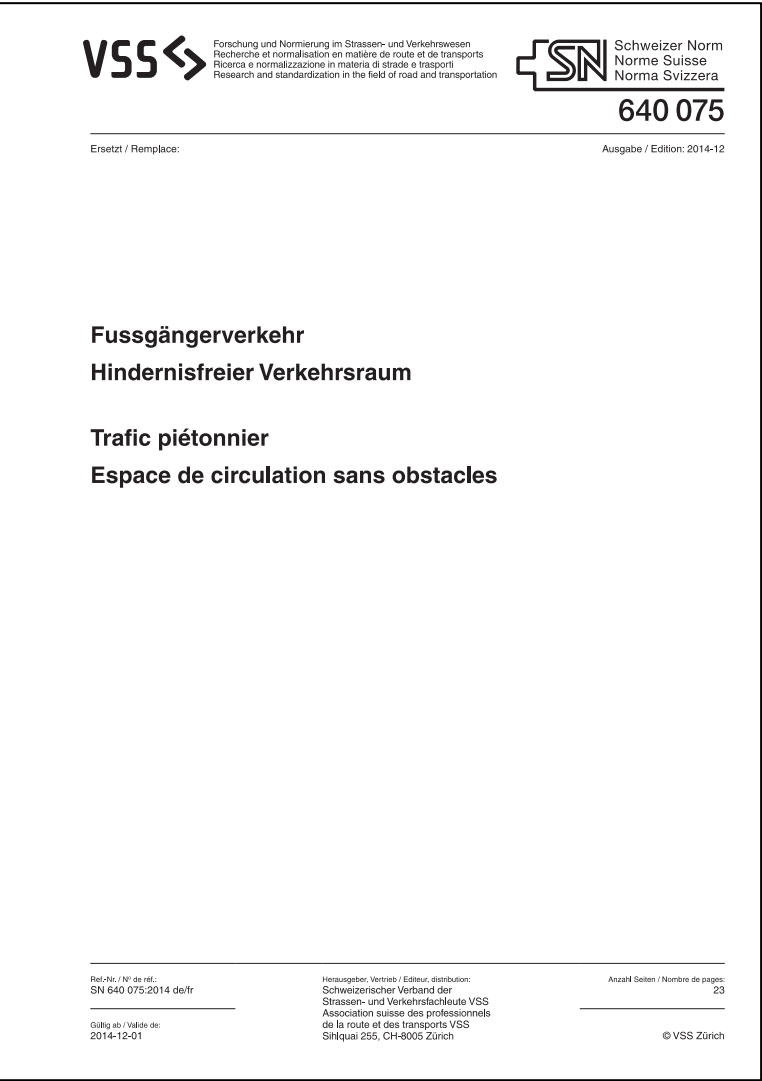


- Inkrafttreten 2009
- Aktueller Stand der Technik

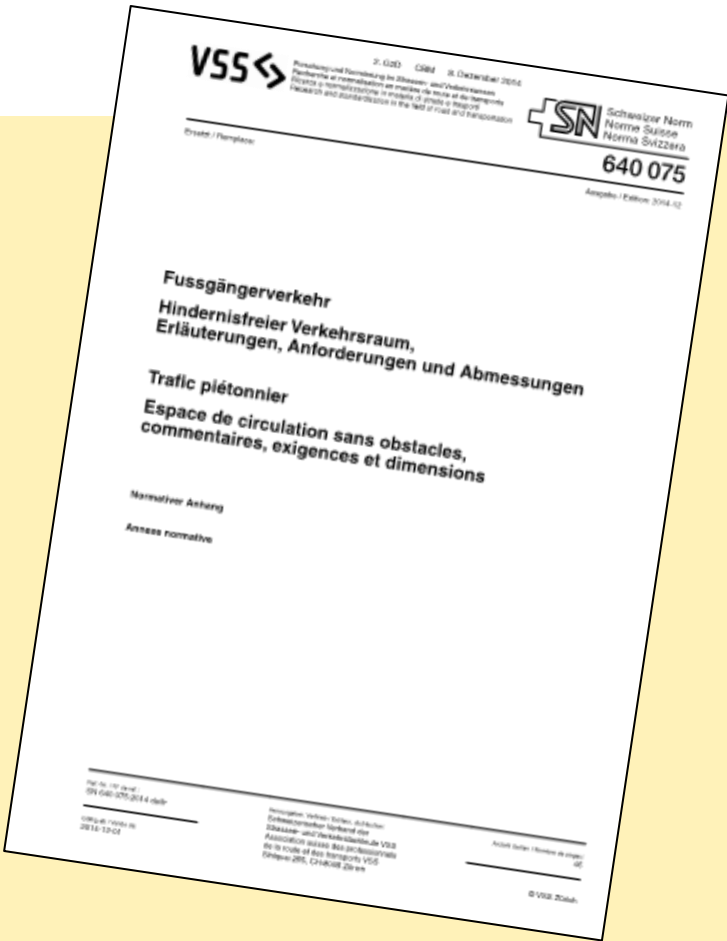


- Diese Norm ist in vielen kantonalen Baugesetzen verankert. Sie ist anzuwenden, um die Vorgaben des BehiG und der kantonalen Baugesetze umzusetzen.

VSS SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»



- Inkrafttreten 2014
- Aktueller Stand der Technik



- Diese Norm ist in vielen kantonalen Baugesetzen verankert. Sie ist anzuwenden, um die Vorgaben des BehiG und der kantonalen Baugesetze umzusetzen.



Beide Normen

- Abweichung zulässig, wenn auf andere Art nachweislich erreicht wird, was die einzelnen Bestimmungen vorgeben.
- Können bei einem Bauvorhaben einzelne Bestimmungen der Normen nicht eingehalten werden, sind die zulässigen Abweichungen im Rahmen der Verhältnismässigkeit durch die zuständigen Instanzen festzulegen (Bewilligungsbehörden).
- Stehen den Anforderungen der Norm andere öffentliche Interessen entgegen, nimmt die zuständige Entscheidungsbehörde eine Interessenabwägung vor. Dabei ermittelt, gewichtet und berücksichtigt sie alle begründeten Anliegen bzw. Interessen angemessen.

Das Wichtigste in Kürze



- Ist keine Kosten-, sondern eine Willens- und Planungsfrage.
- Ist von Beginn an in der Planung zu berücksichtigen

Rechtliche Bestimmungen

Rechtliche Bestimmungen

Art. 127

Art. 127

- 1 Die Ausgestaltung des Gegenstandes der Steuer selbst zu regeln.
- 2 Soweit es die Art der Steuer Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit nach der wirtschaftlichen Besteuerung nach der doppelbesteuerten Einkommensteuer betrifft, so kann eine direkte Steuer durch eine indirekte Steuer ersetzt werden.

Page 820

Check the Siemens®
one check the

Die direkte Steuern*

Grund kann eine direkte Steuer erheben:

1. Einkommen 11,5 Prozent auf den

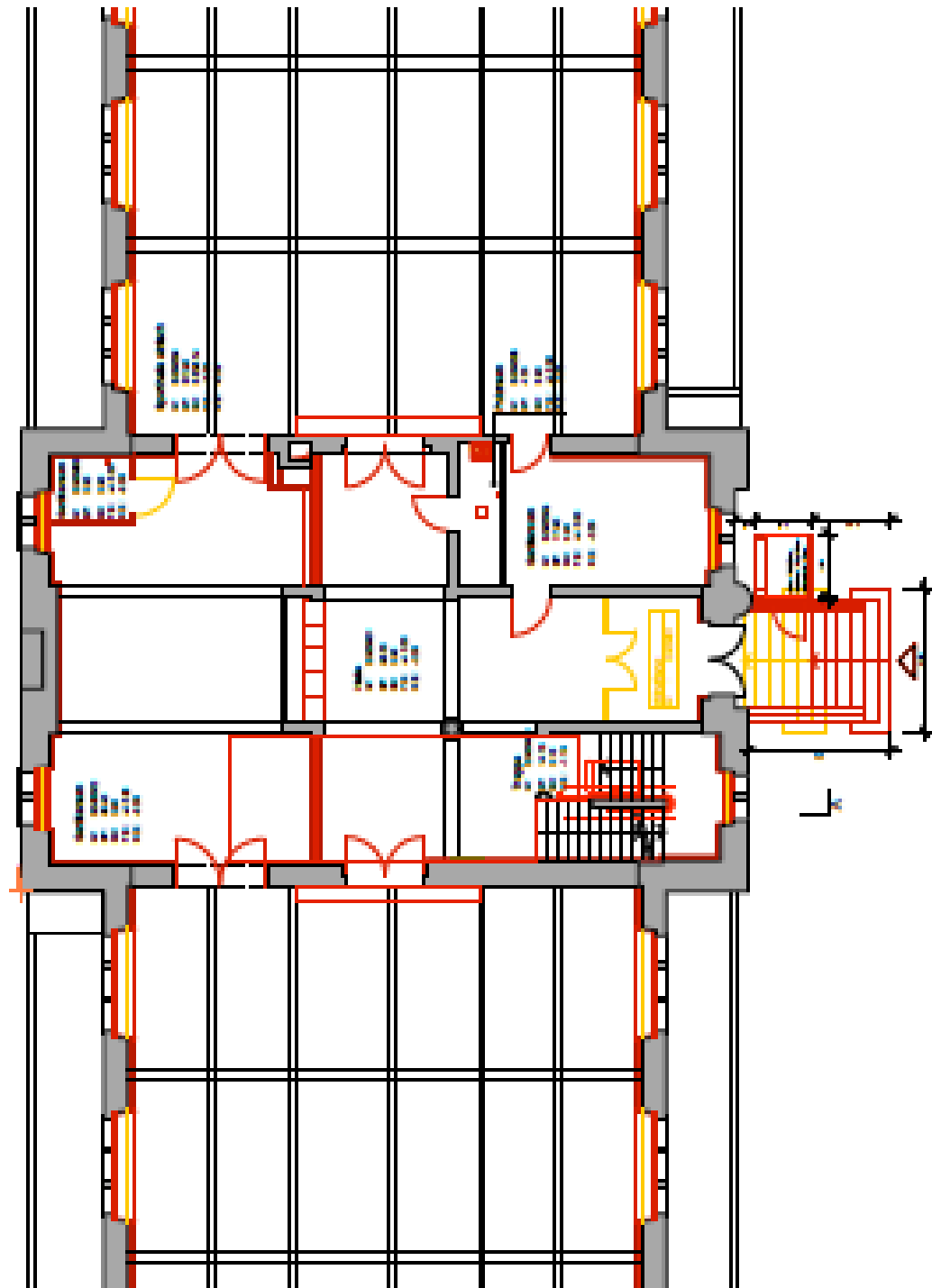
2. Vermögen 4,5 Prozent auf den

er erheben:
 - Einfluss auf den Einkommen der natürlichen
 - Einfluss auf den Einkommen der juristischen Personen
 - Einfluss auf den Einkommen der natürlichen Personen
 - Einfluss auf den Einkommen der juristischen Personen
 - Einfluss auf den Einkommen der natürlichen Personen
 - Einfluss auf den Einkommen der juristischen Personen

... der Familie auf die Bedeutung ...
... der natürlichen Personen werden die Folgen ...
... der ... und ...
... der ...

... und vorgegebenen Daten Substantiv bei
... (10 Punkte) ...

Beispiel 1: Sanierung und Umbau eines Schulhauses



Baubewilligungsverfahren

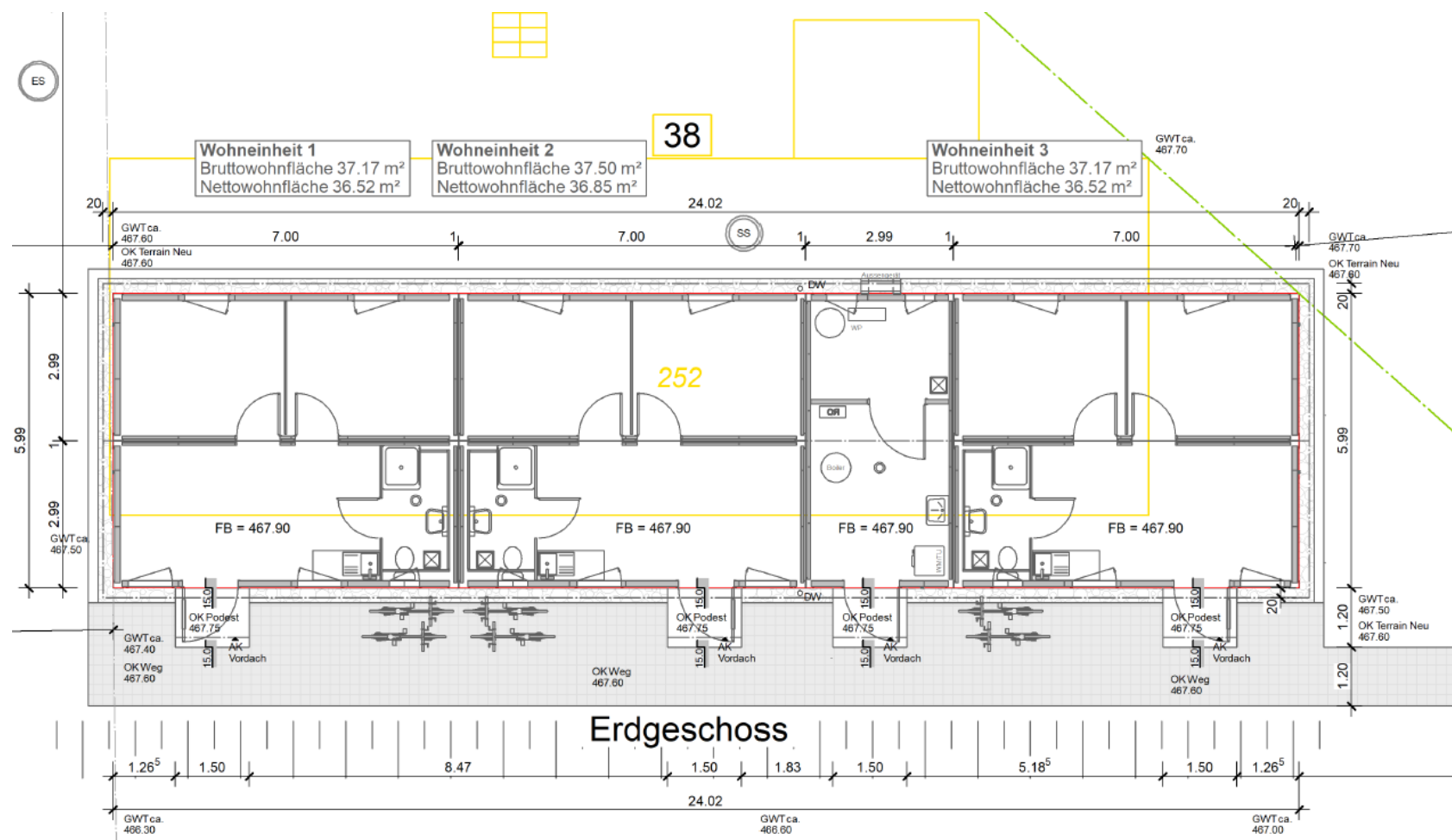
Ausgeführt



Beispiel 2: Asylunterkunft



Wohngebäude oder öffentlich zugängliche Bauten?



Anforderungen an öffentlich zugängliche Bauten zu verlangen ist sachgerecht

- Hindernisfreier Zugang zu mindestens einer Wohneinheit sowie einer Nasszelle
- Schwellenloser Zugang innerhalb dieser Wohneinheit inkl. Nasszelle
- Diese Nasszelle muss dem Typ I für Gästezimmer entsprechen (SIA 500, Ziff. 7.9.1.4).

Urteil Baurekursgericht ZH 0179/22 vom 17.11.2022

Beispiel 3: zweigeschossige Schulcontainer-Bauten



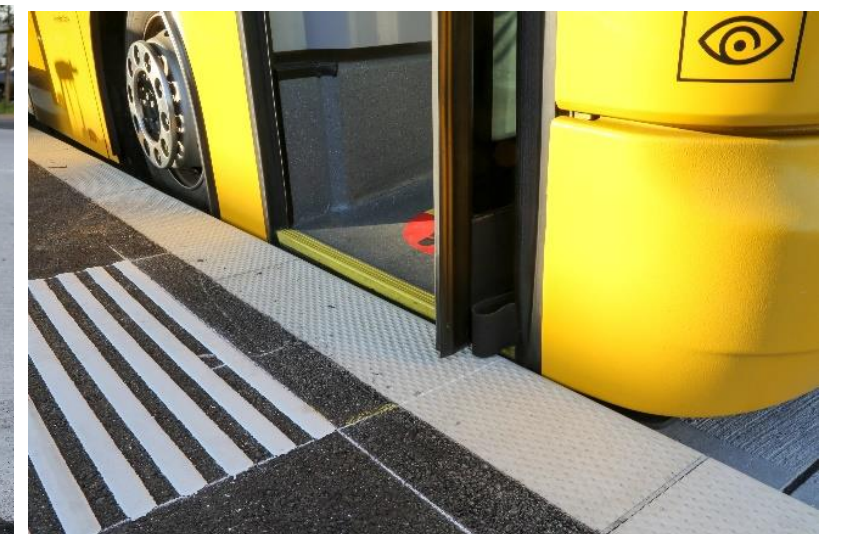
- Containerbau gilt grundsätzlich als Neubau.
- Die Anforderungen der SIA 500 für öffentlich zugängliche Bauten sind zu erfüllen.
- Kriterium Nutzungsdauer
 - kein Provisorium, wenn unbefristet bewilligt und/ oder längerfristig vorgesehen.
- Aufzug gemäss SIA 500, Ziff. 3.1.2 erforderlich
 - Einzelfallbeurteilung.
- Bei Verzicht auf Lift, mind. 1 Einheit pro Nutzungskategorie (z.B. Werken, Singen, Bibliothek) im EG (oder anderswo) hindernisfrei zugänglich.

Beispiel 4: Neuer Bushof



- Bei Planungen von Infrastrukturprojekten wird noch oft die Hindernisfreiheit ungenügend berücksichtigt.
- Die Anforderungen der VSS 504 075 für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind zu erfüllen.

- Nicht immer ein Rekurs
- Dialog und Beratung





Fragen

1. Fällt das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des hindernisfreien Bauens?
2. Welche baulichen Anforderungen (SIA-Norm, VSS-Norm usw.) müssen erfüllt werden?
3. Umbau: Sind die zu erfüllenden Anforderungen im konkreten Fall verhältnismässig?

Behindertenrechtskonvention (BRK, 2006) ^(1/2)



- Das erste spezifische UNO-Übereinkommen für Menschen mit Behinderungen
- Ausarbeitung gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen.
- Gebärdensprache ausdrücklich als natürliche Sprache der Menschen mit Hörbehinderung definiert
- In Kraft in der Schweiz seit 2014

Behindertenrechtskonvention (BRK, 2006) ^(2/2)



Grundsatz

→ «Ich bin nicht behindert. Ich werde behindert.»

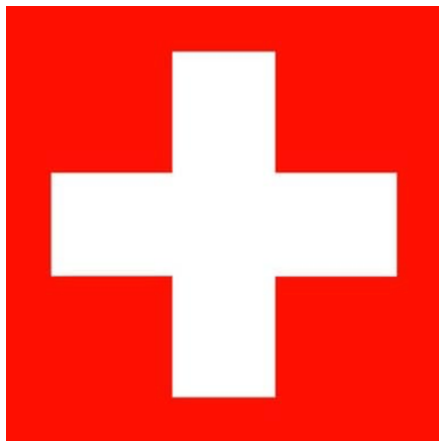
Art. 9: Recht auf Zugänglichkeit, gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt

Art. 19: Unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft

Art. 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Art. 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Allgemeines Diskriminierungsverbot



Art. 19, Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

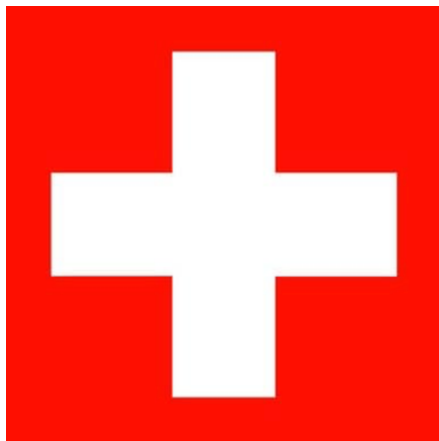


Behindertengleichstellungsgesetz
(BehiG) in Kraft seit 1.1.2004

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ^(1/7)



Art. 1 Zweck



1. Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.
2. Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.



Gleichstellung

Anspruch der Personen mit Behinderung auf:

- Zugang
 - zu Bauten und Anlagen
 - zu Einrichtungen oder Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs
- Inanspruchnahme
 - von Dienstleistungen
 - von Aus- und Weiterbildung



Art. 3 Geltungsbereich

Das BehiG gilt für Bauten, für welche eine **Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung** erteilt wird.

Baubewilligungsverfahren

- Erstellung von neuen Bauten
- Umbau und Sanierung
- Bewilligungspflichtige Nutzungsänderungen



Art. 3 Geltungsbereich

Art. 2 Al. a BehiV

Bauvorhaben von geringerer Bedeutung (z. B. Änderungen der Innenräume), die normalerweise im einfachen Bewilligungsverfahren oder im Meldeverfahren genehmigt werden können,

➔ müssen öffentlich bekannt gegeben werden, sofern sie in den Anwendungsbereich des BehiG fallen.

(Subjektives Recht während des Baubewilligungsverfahrens, Art. 7 Abs. 1 Bst. a BehiG).

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) (5/7)



Art. 3 Geltungsbereich

Alle öffentlich zugänglichen Bauten

Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten

Geschäftshäuser mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) (6/7)



Art. 12 Verhältnismässigkeit

Kostenschranke

Bauliche Anpassungen zur verbesserung der Hindernisfreiheit vornehmen:

- bis 20 % der Erneuerungskosten oder
- 5% des Gebäudeversicherungswerts bzw. des Neuwerts

Allg. Grundsätze

- Angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und wirtschaftlichem Aufwand
- Berücksichtigung anderer Interessen und Anliegen



Art. 7 und 9

Rechtsansprüche /
Klagerechte

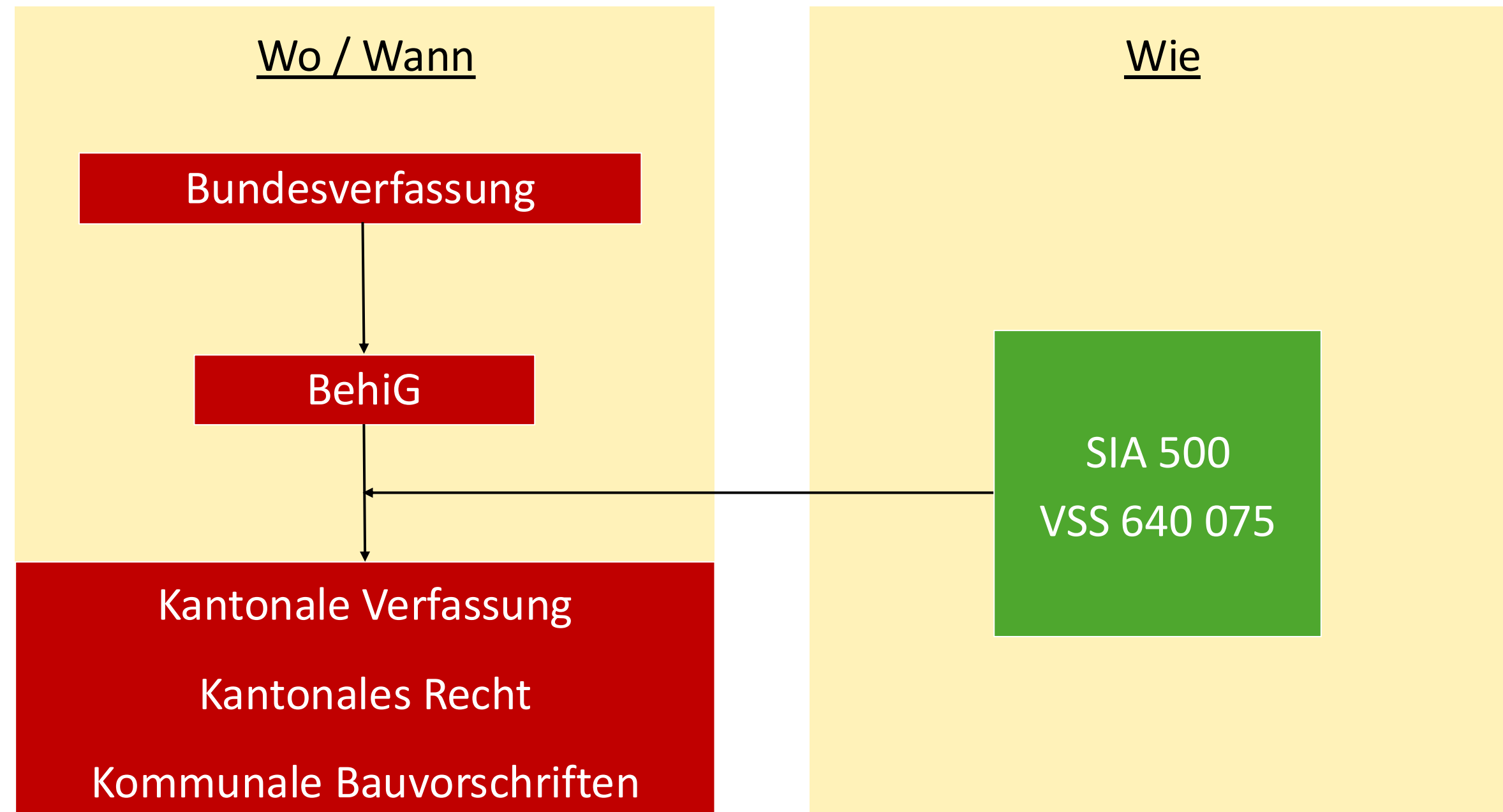
- Behinderte Einzelpersonen
- Behindertenorganisationen

- Rechtsansprüche können geltend gemacht werden während des Baubewilligungsverfahrens bei der Baubehörde.
- Massgebend sind die in den Kantonen geltenden Verfahrensvorschriften und Fristen für Einsprachen bzw. Rekurse.
- Auswirkungen auf Baubewilligungsverfahren:
Erweiterte Ausschreibungspflicht und Akteneinsichtsrecht.

Normenordnung in der Schweiz



Verhältnis
gesetzlicher
Bestimmungen
und Normen





BehiG – Beispiele

BehiG – Beispiele Öffentlich zugängliche Bauten ^(1/2)



Art. 3 Geltungsbereich: Öffentlich zugängliche Bauten



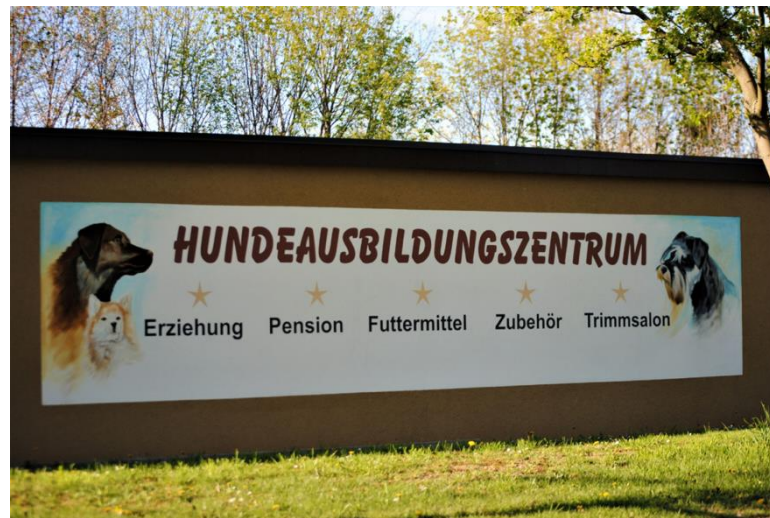
... stehen einem beliebigen Personenkreis offen:

- Restaurants, Läden, Apotheken, Museen, Kinos, Theater, Schulen,
- öffentliche Plätze, Pärke,
- Spitäler, Kirchen, Sportstätten
- private Dienstleistungsanbieter, die Kunden empfangen
(z.B. Arztpraxen, Anwalt- und Architekturbüros)
- provisorische Einrichtungen und Ausstattungen

BehiG – Beispiele Öffentlich zugängliche Bauten ^(2/2)



Art. 3 Geltungsbereich



→ Hundeausbildungszentrum als öffentlich zugängliche Baute?

„Ein Hundeausbildungszentrum steht einem unbestimmten Personenkreis offen und ist für alle zugänglich; es sind daher behindertengerechte Parkplätze vorzusehen.“

Verwaltungsgericht Schwyz vom 27.9.2017, in: EGV-SZ 2017, B 8.8

BehiG – Beispiele Wohngebäude ^(1/5)



Art. 3 Geltungsbereich: Wohngebäude



... sind Bauten, die zur Wohnnutzung bestimmt sind.

BehiG – Beispiele Wohngebäude ^(2/5)

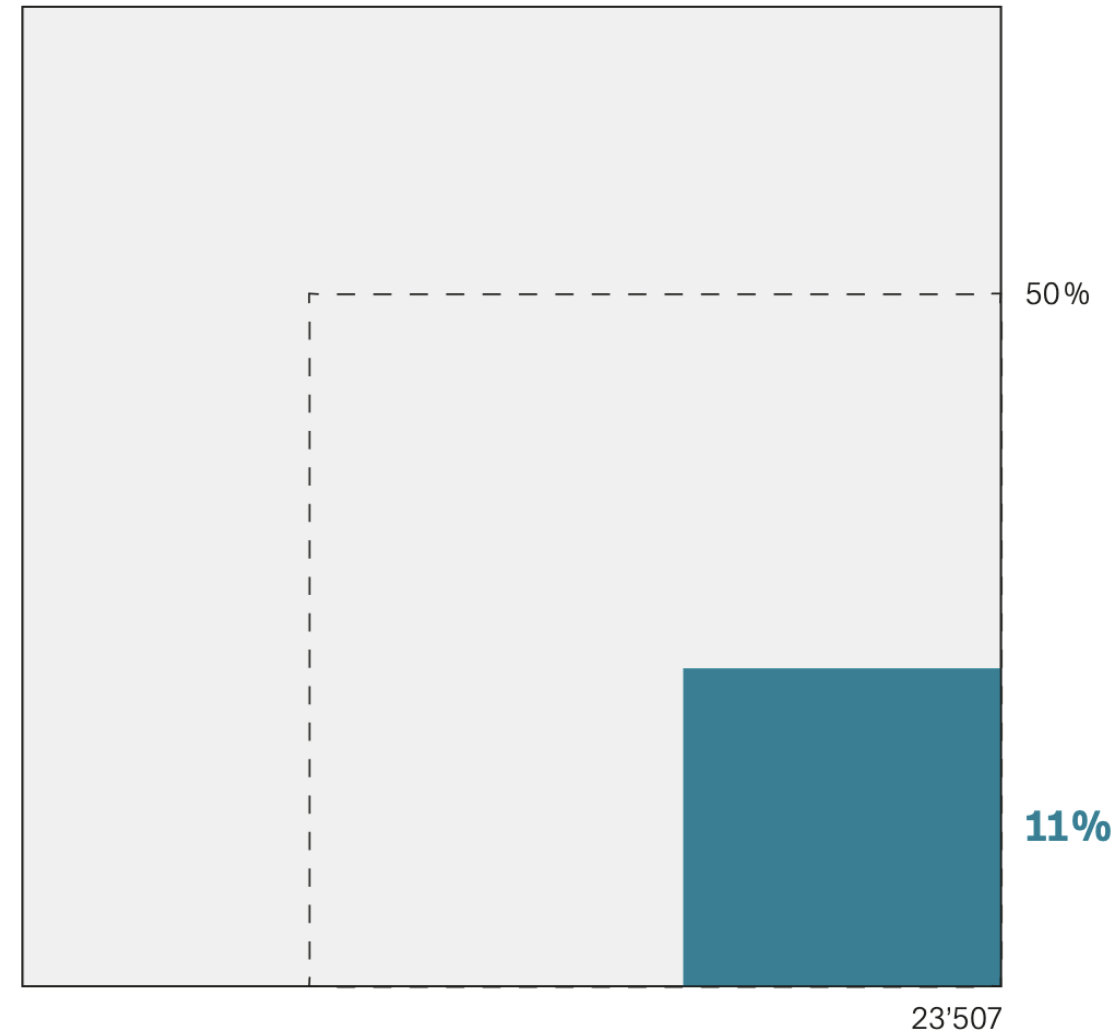


Anteil der neuen Wohnungen

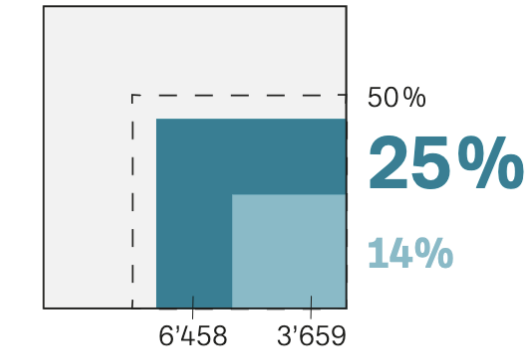
nach den geltenden
Gesetzen zwischen
2006 und 2021
(Modellrechnung)

Statistische Grundlage:
Bundesamt für Statistik BFS, 2023

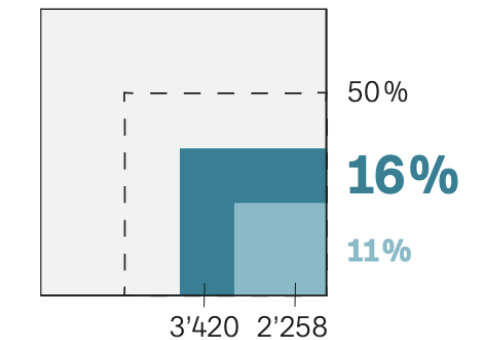
Schweiz nach BehiG
222'317 Wohnungen



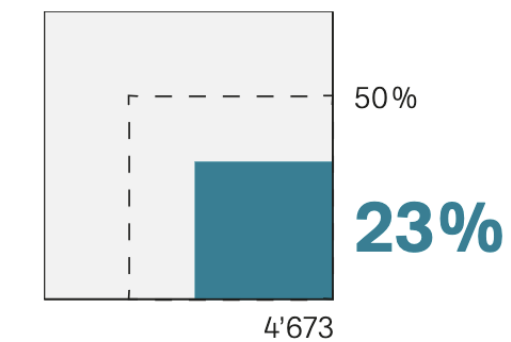
ZH nach PBG
25'537 Wohnungen



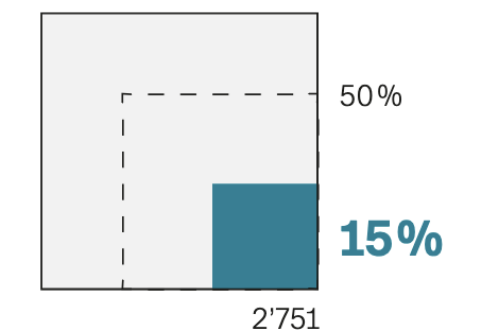
AG nach BauV
21'428 Wohnungen



BE nach BauG
20'265 Wohnungen



VD nach LATC
18'714 Wohnungen



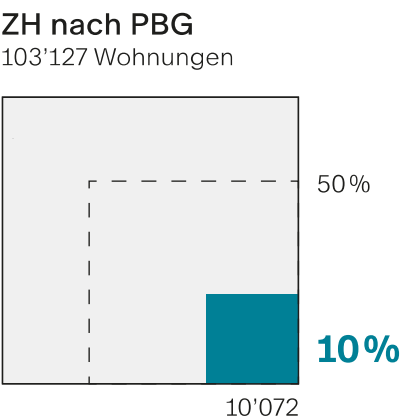
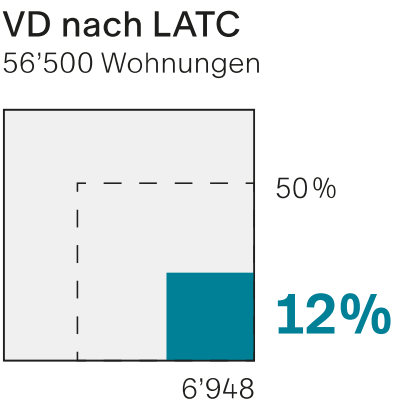
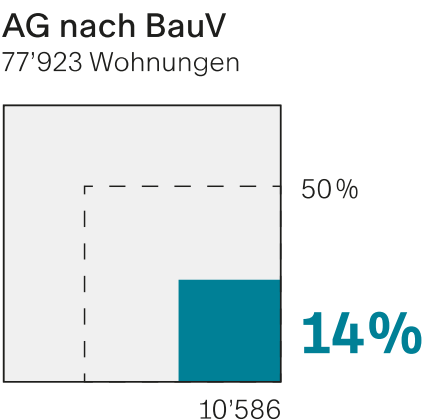
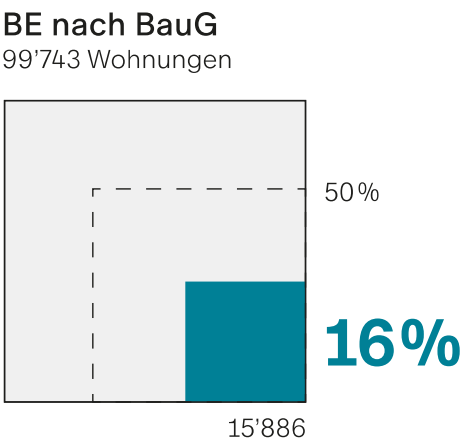
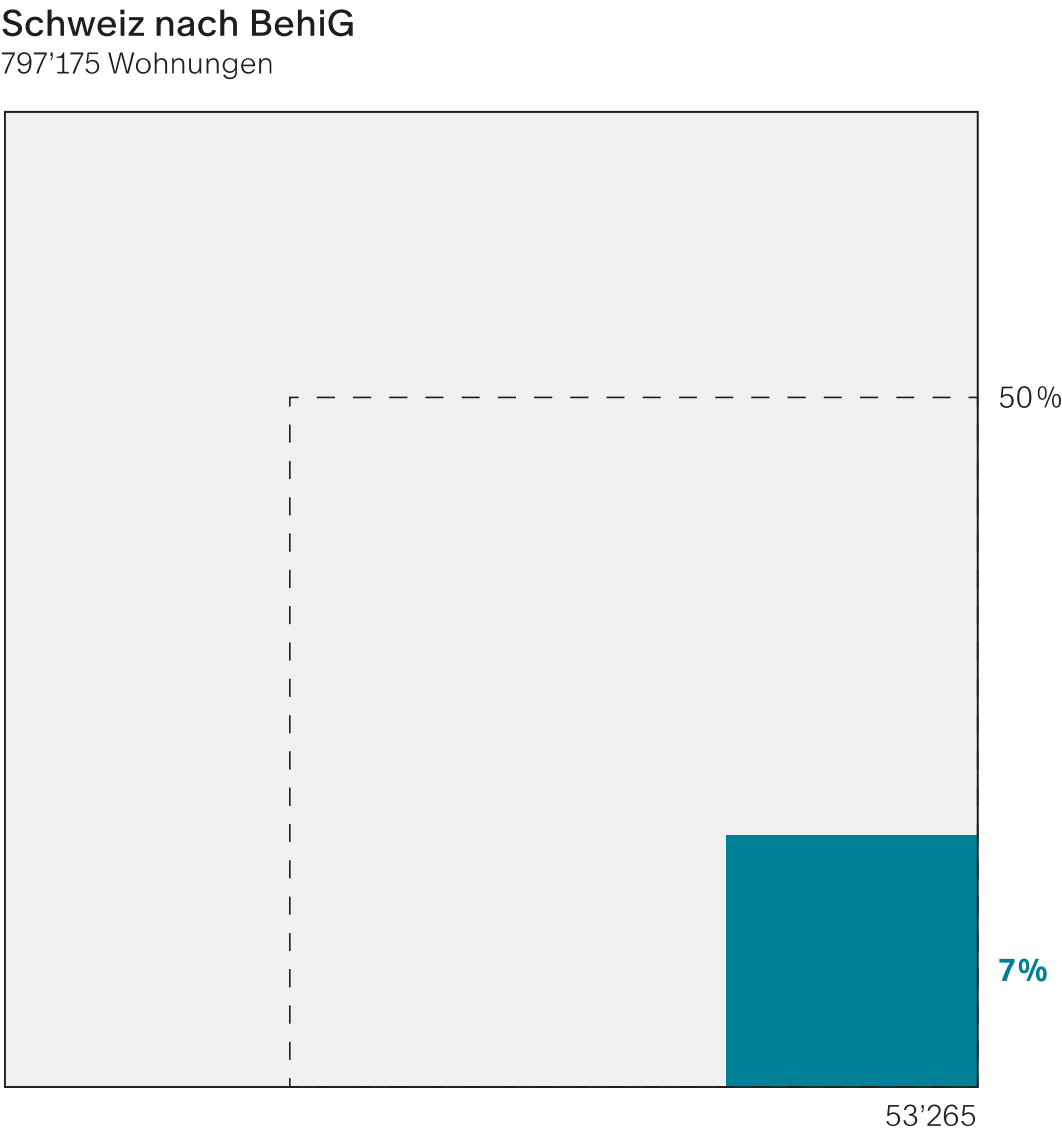
- Wohnungen hindernisfrei-anpassbar und stufenlos zugänglich
- Wohnungen hindernisfrei-anpassbar, aber nicht stufenlos zugänglich
- Insgesamt zwischen 2006 und 2021 erstellte Wohnungen

BehiG – Beispiele Wohngebäude ^(3/5)



Anteil der bestehenden Wohnungen
mit Baujahr
1961–2005
(Modellrechnung)

Statistische Grundlage:
Bundesamt für Statistik BFS, 2023



- Wohnungen hindernisfrei-anpassbar und stufenlos zugänglich
- Insgesamt zwischen 1961 und 2005 erstellte Wohnungen

BehiG – Beispiele Wohngebäude ^(4/5)



Aufstockung eines bestehenden Gebäudes

Frage:

Was ist entscheidend für die Anwendung des BehiG oder kantonalen Rechts?



- Die Anzahl der neuen Wohnungen?
- Alle Wohnungen ?
(neue und bestehende)



Aufstockung eines bestehenden Wohngebäudes

Rechtsgrundsätze

Antwort

- Die neuen Wohnungen müssen anpassbar geplant werden.
- Zugänge und Gemeinschaftsräume müssen grundsätzlich hindernisfrei umgebaut werden.
- In Rahmen der Verhältnismässigkeit können eventuelle bestimmte Anpassungen nicht umgesetzt werden (z. B. den Einbau eines Aufzugs).
- Die Mindeststandards des BehiG müssen jedoch eingehalten werden.

BehiG – Beispiele Geschäftshäuser ^(1/3)



Art. 3 Geltungsbereich: Geschäftshäuser (Hindernisfreiheit ab 50 Arbeitsplätze)



... sind Bauten in denen Arbeiten und Dienstleistungen erbracht werden

- Büro-, Gewerbe-, und Industriebauten
- Arbeitsplatzbereich in öffentlich zugänglichen Bauten
- **Lösungsansatz:** Geschossfläche (ZH: mehr als 1000m²)
- Richtgrösse für Plausibilitätsprüfung:
Fläche von 20 m² pro Arbeitsplatz (inkl. Erschliessungsfläche)



Art. 3 Geltungsbereich: Bauten mit Arbeitsplätzen



Bezirksgericht Bülach ZH

→ Anzahl Arbeitsplätze?

„Eine Unterteilung in einen neuen Gebäudeteil mit 49 AP und das Hauptgebäude mit 23 AP widerspricht den organisatorischen Arbeitsabläufen in einem Gericht. Es ist klar von einer funktionalen Einheit der beiden Gebäude auszugehen.“

Urteil Baurekursgericht ZH BRKE IV Nr. 0119/2008 vom 4.9.2008



Art. 3 Geltungsbereich: Bauten mit Arbeitsplätzen



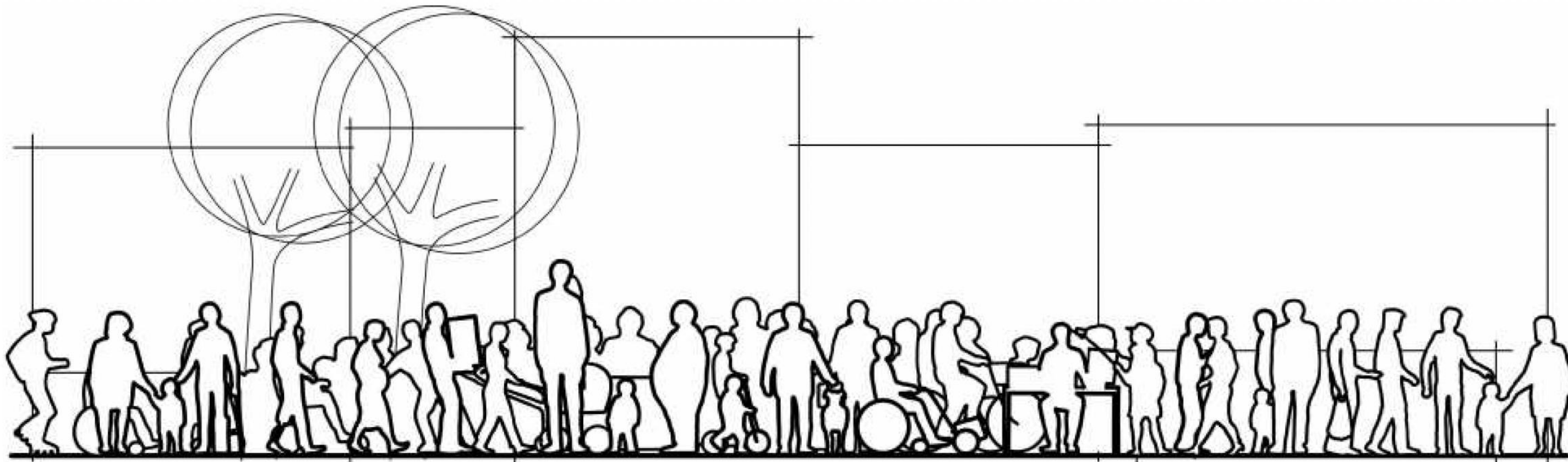
Produktionshalle ZH

→ Besuchsbereich als öffentlich zugänglicher Bereich?

„Der Besuchsbereich einer Produktionshalle stellt eine öffentliche zugängliche Baute dar, welche die entsprechenden Anforderungen an behindertengerechtes Bauen zu erfüllen hat.“

Urteil Baurekursgericht ZH BRKE IV Nr. 0119/2008 vom 4.9.2008

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Ressourcen



- www.hindernisfreie-architektur.ch
- Norm SIA 500
- Norm VSS 640 075